

Sitzung vom 23. Mai 2012 / Geschäft Nr. 4.1

Bericht und Antrag Motion Nicole Zeiter und Mitunterzeichnende betreffend "Stromgelder einsetzen, um unsere Umwelt zu schonen"; Erheblicherklärung

1. Ausgangslage

Am 25. Januar 2012 hat Nicole Zeiter folgende Motion eingereicht:

"Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Viertel der Gelder, welche die Gemeinde Zollikofen jährlich von der BKW FMB Energie AG erhält, in Massnahmen zu investieren, welche die Umwelt schonen. Möglich Verwendungsvorschläge sind:

- *Beiträge an Liegenschaftsbesitzer, welche energetische Modernisierungen vornehmen und auf erneuerbare Energien umstellen.*
- *Bauliche Massnahmen vornehmen, um die gemeindeeigenen Liegenschaften auf erneuerbare Energien umzustellen.*

Nicole Zeiter"

2. Rechtsgrundlagen

Gemeindeverfassung (SSGZ 101.1) Art. 49

3. Antwort des Gemeinderates

Grundsätzliches

Aus dem Stromverkaufsgeschäft erhält die Gemeinde Zollikofen jährlich eine Rückvergütung von ca. Fr. 450'000.00 von der BKW FMB Energie AG. Die Rückvergütung wird vollumfänglich in den allgemeinen Finanzhaushalt integriert und unterliegt keiner Zweckbestimmung. Die BKW FMB Energie AG verrechnet allen Strombezügerinnen und Strombezüger in der Gemeinde Zollikofen pro bezogene Kilowattstunde Strom ein Aufschlag von 1.5 Rappen.

Die Rückvergütung der BKW FMB Energie AG ist eine Entschädigung an die Gemeinde Zollikofen. Als Gegenleistung darf die BKW FMB Energie AG dafür den öffentlichen Grund und Boden (Strassen, Trottoire, Wege, Plätze) für ihre Werkleitungen und Trafostationen nutzen. Durch diese Nutzung erwachsen der Gemeinde Zollikofen materielle und immaterielle Nachteile.

Beispiel materieller Nachteil:

Als Netzbetreiberin muss die BKW FMB Energie AG ihre Infrastrukturen stets unterhalten, reparieren und bei Bedarf (Bautätigkeit) erweitern. Hierfür werden in fast allen Fällen die Strassen, Trottoire, Wege oder Plätze aufgebrochen. Natürlich werden die Gräben und Löcher nach Vorgaben der Bauverwaltung wieder fachgerecht geschlossen und instand gestellt. Doch auch bei allerbesten Arbeitsweise und mit allerbesten Materialien entstehen dadurch Mängel an den Bauwerken, Strassen, Trottoire, Wege und Plätzen. Man spricht hier

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	27.04.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120523\12_be_mo_zeiter_stromgelder.ant.b+a.ggr.docx	09.05.2012 13:17 / cr	1.4	1 von 3

von einem Minderwert an den Bauwerken. Um diese Minderwerte finanziell abzugelten, dient die jährliche Rückvergütung der BKW FMB Energie AG.

Beispiel immaterieller Nachteil:

Das erdverlegte Leitungsnetz der BKW FMB Energie AG wurde zu einer Zeit gebaut, wo ein koordinierter Werkleitungsbau mehr Wunsch als Fakt war. Dementsprechend schwierig wird es heute, wenn die Gemeinde Zollikofen ihre Werkleitungen (Abwasser und Wasser) in einem koordinierten Projekt ersetzen will. So gibt es Fälle, da muss die Linienführung der Abwasser und Wasserleitungen dem gegebenen erdverlegten Leitungsnetz der BKW FMB Energie AG angepasst werden. Dies kann ein technischer Nachteil sein, oder es kann ein finanzieller Nachteil (Mehrkosten) sein, oder sogar beides zusammen.

Eine weitere Einschränkung stellt der Platzbedarf dar, welcher eine erdverlegte Leitung der BKW FMB Energie AG im Strassenkörper einnimmt. Auch hier müssen sich die Werke der Gemeinde Zollikofen entsprechend einschränken. Dies kann auch wieder ein technischer Nachteil sein, oder es kann ein finanzieller Nachteil (Mehrkosten) sein, oder sogar beides zusammen.

Um diese materiellen und immateriellen Nachteile finanziell abzugelten, dient die jährliche Rückvergütung der BKW FMB Energie AG.

Mittelverwendung im Allgemeinen

Da jährlich eine frankenmässige Verwendung von genau einem Viertel der "BKW-Gelder" kaum realisiert werden kann, würde für diesen Zweck beziehungsweise für das Auffangen der Schwankungen eine eigene kommunale Spezialfinanzierung benötigt. Unter Spezialfinanzierung versteht man die Zuordnung von Einnahmen zu bestimmten Aufgaben. Dabei besteht zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten ein direkter Zusammenhang. Spezialfinanzierungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage, welche die Einlagen und Entnahmen nach klaren Grundsätzen für Voranschlag und Rechnung regelt. Die wichtigsten Spezialfinanzierungen werden bereits durch Bundesrecht oder das kantonale Recht vorgeschrieben. Will die Gemeinde eigene Spezialfinanzierungen begründen, bedarf dies eines Gemeindereglements. Dieses ist durch die Stimmberechtigten oder das Parlament zu beschliessen.

Spezialfinanzierungen sollen grundsätzlich nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Von der Zweckbindung übriger Mittel ist abzusehen (die Speisung mit Anteilen der ordentlichen Gemeindesteuern und Liegenschaftssteuern ist im Kanton Bern sogar vollständig untersagt), weil sonst die Gefahr besteht, dass sich die Aufgabenerfüllung nach dem zufälligen Fluss beschlossener Zuschläge (im vorliegenden Fall auf dem Strompreis) richtet und der Einsatz der Mittel nach einer ausgewogenen Prioritätsordnung erschwert ist.

Die Gemeinde Zollikofen setzt gemeindeeigene Spezialfinanzierung deshalb auch bewusst zurückhaltend ein. Mögliche Spezialfinanzierungen wären zum Beispiel die Bindung der Mittel aus Mehrwertabschöpfungen oder Rückstellungen für baulichen Grossunterhalt des Verwaltungsvermögens zwecks Verstetigung des Aufwandes in der Laufenden Rechnung. Dennoch wurde darauf verzichtet. Im öffentlichen Finanzhaushalt gilt die "Kässeli"-Politik generell als verpönt. Vielmehr ist eine transparente Rechnungslegung mit offenem Erfolgsausweis angezeigt. An dieser Maxime orientiert sich der Gemeinderat auch künftig.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	27.04.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120523\12_be_mo_zeiter_stromgelder.ant.b+a.ggr.docx	09.05.2012 13:17 / cr	1.4	2 von 3

Mittelverwendung für Private (Liegenschaftsbesitzer)

Der Gemeinderat betont einmal mehr, dass die Lancierung eines weiteren Förderprogramms im Energiesektor nicht eine Aufgabe der Gemeinde Zollikofen ist. Die bereits vorhandenen spezifischen Förderprogramme von Bund, Kanton und Institutionen reichen aus, um Private (Liegenschaftsbesitzer) bei ihren Bestrebungen für energetische Modernisierungen zu unterstützen.

Zudem fördert die Motion ein System, welches Ungerechtigkeiten in sich birgt. Ungerecht, weil der Kreis von Zahlenden (alle Strombezüglerinnen und Strombezügler) und Profitierenden (Liegenschaftsbesitzer) nicht ein und derselbe ist.

Mittelverwendung für die Gemeinde (Gemeindeliegenschaften)

Dieser von der Motionärin angeregte Vorschlag, die gemeindeeigenen Liegenschaften auf erneuerbare Energien umzustellen, wird in der Gemeinde Zollikofen umgesetzt. Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel stammen aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Fazit

Nicht vertretbar ist die Forderung der Motionärin vor allem deshalb, weil der Kreis von Zahlenden (alle Strombezüglerinnen und Strombezügler) und Profitierenden (Liegenschaftsbesitzer) nicht ein und derselbe ist. Zudem ist die Lancierung eines weiteren Förderprogramms im Energiesektor nicht eine Aufgabe der Gemeinde Zollikofen.

Dem kommunalen Finanzhaushalt (steuerfinanzierter Teil der Laufenden Rechnung) würden bei Annahme der Motion jährlich wiederkehrend Fr. 112'500.00 entzogen.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

Die Motion Nicole Zeiter und Mitunterzeichnende wird abgelehnt.

Zollikofen, 4. Mai 2012

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schaffer Marco	27.04.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120523\12_be_mo_zeiter_stromgelder.ant.b+a.ggr.docx	09.05.2012 13:17 / cr	1.4	3 von 3